National : Garde Scharfschützen : Corps.

- 1) Chargen = Bahl?
- 2) Dauer ber Chargen ?
- 3) Bas geschieht mit ben Chargen, bie burch Bohnungsveranderung in andere Compagnien übertreten, und was hat mit benen, schon jest nicht in ihrem Compagnie-Bezirf wohnenden Chargen zu geschehen?
- 4) Bas haben bie Chargen fur Taxen gu gablen ?
- 5) hat es bei ber Benennung Feldwebel und Unteroffiziere zu verbleiben, ober follen biefe Dber = und Unterjager genannt werben?
- 6) Sollen bie bestehenben 6 Compagnien einftweilen verbleiben, und wie ift bie balbigfte Complettirung zu erzielen?
- 7) Saben fich die Offiziere nach ber neuesten militarischen Rangirung in Reih und und Glied einzutheilen ?
- 8) Soll eine Rangirungelifte entworfen werben ober nicht?
- 9) Sollen Compagnie : Caffen errichtet werben? (fiebe 2. Comp.)
- 10) Sollen Compagnie-Rangleien errichtet werben?
- 11) Goll jebe Compagnie eine Orbonang halten?
- 12) In ben Compagnie Rangleien follen gur Ginficht jedes Garben bie D. G. Beitung, bas Bachprotofoll, ber Tagsbefehl ic. aufliegen?
- 13) Soll fich ein Compagnie-Berwaltungerath bilben ? und
- 14) Soll berfelbe auch ale Ehrengericht in ben Compagnien bienen ?
- 15) Sollen bie Compagnien auch Leichencaffen errichten ?
- 16) Sollen bie Leichenbegangniffe fo wie bieber ftatt finben?
- 17) Bas foll mit unferem alten Bahrtuche gefchehen?
- 18) Wie ift Subordination im Corps herzustellen ?
- 19) Bas liegt bem Corps : Fourier und ben Orbonangen ob?
- 20) Soll jeber Garbe und jebe Compagnie verpflichtet fein, feine allfallfige Wohnungeveranderung anzuzeigen ? und an wem ?
- 21) Sollen Die Contingente ber Chargen und Garben gleich geftellt werben, und wie hoch ?
- 22) Goll bie gegenwärtige Uniform ber Banbe verbleiben ?
- 23) Soll bie Banbe aus turfifcher ober Trompetermufit bestehen? Siers bei wird bemerkt:
- 24) Dag wenn bie turfifche Dufit megfallt, auch bedingt bie Sahne meg-
- 25) Bas foll mit unferer proviforifden Schiefftatte gefchehen?
- 26) Wie follen bie Schiegubungen ftattfinden, und aus was foll bie Brobe bes neueintretenben Schugen bestehen?
- 27) Bie ift ein geregeltes Erfcheinen beim Exergieren gu ergielen?
- 28) Sollen Strafen fur bie Ausbleibenben gefet werben ?
- 29) Soll bas neue Ererzier-Reglement fo wie es bei ben f. f. Feldjagern besteht im R. G. Scharfichugen-Corps in Unwendung gebracht werben?

- 30) Siernach entfteht ble Frage ob baffelbe prafentiren foll?
- 31) Soll jeder herr Schuge, ob er uniformirt und armirt ift ober nicht, jum Wachebienft verhalten werben, und wie ift ben Richtarmirten ber Wachdienft möglich zu machen ?
- 32) Sollen bie Bachbienfte compagnieweise bezogen werben?
- 23) Wie foll fiche mit ben allfallfigen Bachftellvertretern verhalten? follen felbe Bezüge verlangen? und gebühren ihnen folche?
- 34) Bie foll ber herr Schute ober bie Chargen, welche ben Wachdienst nicht verrichten, bestraft werben? und wie ift überhaupt eine orbentliche Wachdienstverrichtung herzustellen?
- 35) Bon wem und wie, und allenfalls wo? follen bie zu beziehenden Bachs poften eins und ausgetheilt werben?
- 36) Gollen wir einen ober zwei Abjutanten haben? und wer mablt ihn?
- 37) Ber foll ben Dienftrofter fuhren und wie foll er geführt werben ?
- 38) Soll ber Compagnie-Rod so verbleiben, wie er ift, ober foll er verans bert werben?
- 39) Gollen bie Bachen mit grauer ober fcmarger Sofen bezogen werben?
- 40) Saben bie Chargen und Offiziere bie Ligen am Salsfragen gu tragen? und
- 41) Gollen felbe abnehmbar fein ?
- 42) Soll die Armirung in allen Einzelnheiten gleich fein, dieß gilt befonbers vom Bulverhorn: und wo ift ber Kapfelfteder zu tragen ?
- 43) Am 9 b. M. follen die obigen Fragen im Saale zum grünen Thor
 in der Rofraingasse beantwortet werden. Hierzu ist nothig, daß sich
 jede Compagnie darüber bespricht, und dann fämmtliche Chargen und
 sechs Schüßen zur Beantwortung bevollmächtiget.

Wien, ben 1. Juli 1848.



Drud von U. Rlopf sen. u. Aler. Enrich.